

Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

vom 10.11.2020 (Fassung in Kraft getreten am 09.01.2021)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG);

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes);

gestützt auf die Artikel 123a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

gestützt auf die Verordnung vom 28. Oktober 2020 über die Erklärung der ausserordentlichen Lage auf kantonaler Ebene;

gestützt auf den Beschluss vom 28. Oktober 2020 über die Einsetzung des kantonalen Führungsorgans 2 COVID-19 (KFO 2 COVID-19);

in Erwägung:

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat neue Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen.

Da sich die Schweiz in einer besonderen Lage im Sinne des Epidemiengesetzes befindet, können die Kantone auch kantonale Massnahmen ergreifen, wenn die Zahl der Fälle auf ihrem Territorium zunimmt oder zuzunehmen droht.

Angesichts der Verschlechterung der Gesundheitssituation im Kanton Freiburg hat der Staatsrat am 3. November 2020 in einem Beschluss zusätzliche Massnahmen verabschiedet, die in eine Verordnung übertragen werden müssen.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ In dieser Verordnung werden die Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie festgelegt, welche die Bevölkerung sowie die Organisationen, Einrichtungen und Gemeinden betreffen.

² Die Massnahmen dienen dazu:

- a) die Zahl der Neuansteckungen mit dem Coronavirus (COVID-19) zu verringern;
- b) den am stärksten gefährdeten Teil der Bevölkerung zu schützen;
- c) eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern;
- d) die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern und die Übertragungsketten zu unterbrechen.

Art. 2 Versammlungen und Veranstaltungen

¹ Private und öffentliche Versammlungen von mehr als 10 Personen (einschliesslich Kinder) im privaten und öffentlichen Raum, namentlich auf Plätzen, Spielplätzen, Promenaden, Trottoirs und Wegen sowie in Parks, sind verboten, einschliesslich solcher mit kommerziellem Zweck.

^{1a} Öffentliche Veranstaltungen sind verboten.

² Von diesem Verbot ausgenommen sind folgende Veranstaltungen:

- a) zivile Hochzeitszeremonien unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie religiöse Hochzeits- und Taufzeremonien mit bis zu 10 Teilnehmenden, zusätzlich zu den Amtsträgerinnen und Amtsträgern;
- b) öffentliche Gottesdienste mit bis zu 50 Personen und unter Einhaltung einer Fläche von 4 m² pro Person, zusätzlich zu den Personen, die den Gottesdienst leiten;
- c) Beerdigungen im engen Familien- und Freundeskreis;
- d) statutarische Versammlungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nicht verschoben oder virtuell abgehalten werden können, mit Bewilligung der Oberamtsperson;
- e) die Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen sowie die Sitzungen der Gemeinde- und Generalräte, der Gemeindeversammlungen und ihrer Kommissionen, der Pfarrei- und Synodalräte, der Pfarrei- und Synodalversammlungen und ihrer Kommissionen;

- f) offizielle Sitzungen und Versammlungen mit bis zu 30 Teilnehmenden, die nicht verschoben, als Videokonferenz durchgeführt oder auf dem Zirkularweg organisiert werden können, wie solche von politischen Parteien, Vereinigungen, Stiftungen und Gruppierungen im Hinblick auf die Fassung einer Abstimmungsparole oder die Präsentation einer Kandidatenliste für Wahlen;
- g) privatrechtliche Versammlungen und Ausschüsse mit bis zu 30 Teilnehmenden, die nicht verschoben, als Videokonferenz durchgeführt oder auf dem Zirkularweg organisiert werden können;
- h) Versammlungen von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen und Personalversammlungen mit bis zu 30 Teilnehmenden, die nicht verschoben, als Videokonferenz durchgeführt oder auf dem Zirkularweg organisiert werden können;
- i) die Gratisverteilungen von Bedarfsgütern an die Bevölkerung im Rahmen von Hilfsaktionen;
- j) politische Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden, mit Bewilligung der Oberamtsperson;
- k) Unterschriftensammlungen von bis zu 10 Personen.

³ Die Veranstaltungen nach Absatz 2 müssen über ein von der Oberamtsperson genehmigtes Schutzkonzept verfügen, das namentlich das ständige Tragen einer Gesichtsmaske, die durchgehende Einhaltung des Abstands zwischen den Teilnehmenden und die obligatorische Händedesinfektion vorsieht. Die Organisatorin oder der Organisator stellt die Ausarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts sicher, erfasst die Kontaktdaten der Teilnehmenden elektronisch, bewahrt sie 14 Tage auf und vernichtet sie dann.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Oberamtsperson in Absprache mit dem Kantonsarztamt und der Kantonspolizei eine Abweichung bewilligen, namentlich wenn es absolut unmöglich ist, eine Veranstaltung zu verschieben oder sie nicht im Präsenzmodus abzuhalten und unter der Bedingung, dass die Veranstaltung einem überwiegenden Interesse entspricht.

⁵ Der Vorstand eines Gemeindeverbands kann, mit einem Entscheid, der spätestens vier Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird, ungeachtet der voraussichtlichen Teilnehmerzahl und ohne Einhaltung der Einladungsfrist, unter der Bedingung, dass sich ein Geschäft dafür eignet, anordnen, dass die Delegierten, ihre Rechte ausschliesslich wie folgt ausüben:

- a) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form, oder
- b) durch eine einzige Delegierte oder einen einzigen Delegierten, die oder der die Stimmen der Gemeinde vertritt.

⁶ Wenn die Präventionsmassnahmen im öffentlichen Raum und in Situationen mit hohem Personenaufkommen nicht eingehalten werden, können die Gemeinden Zonen mit hohem Personenaufkommen im Sinne von Artikel 3c Abs. 2 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes definieren, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske gemäss dieser Bestimmung obligatorisch ist. Sie legen in Absprache mit der Polizei den Perimeter und den Zeitraum fest, in dem die Maskenpflicht gilt. Die betreffenden Zonen und die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske werden angemessen signalisiert.

Art. 2a ...

Art. 3 ...

Art. 3a Öffentliche Gaststätten

¹ Der Betrieb von öffentlichen Gaststätten ist verboten; die Ausnahmen nach Artikel 5a Abs. 2 und 3 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes bleiben vorbehalten.

² In öffentlichen Gaststätten (Restaurants und Bars) nach Artikel 5a Abs. 2 Bst. d der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, dürfen nur Personen, die im selben Zimmer übernachten, an einem Tisch sitzen. Die betreffenden Gaststätten dürfen Ihre Gäste nur bedienen, wenn sie an einem Tisch sitzen, beschränken die Zahl der Sitzplätze auf 4 Personen pro Tisch und gewährleisten den Abstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen oder ergreifen andere effiziente Schutzmassnahmen (zum Beispiel geeignete Abschränkungen). Ein Schutzkonzept im Sinne von Artikel 4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes ist obligatorisch.

³ Die Verantwortlichen der nach Artikel 5a Abs. 2 Bst. b, c und d der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes autorisierten öffentlichen Gaststätten (Restaurants und Bars) sorgen für eine individuelle Rückverfolgbarkeit der Anwesenden. Zu diesem Zweck verwenden sie ein einfaches und sicheres Tracing-System, das an einem einzigen, kontrollierten Durchgang zusätzlich zu den im Bundesrecht vorgesehenen Daten für jede Person die Zeit des Ein- und des Austritts elektronisch erfasst. Für Personen, die nicht über die technischen Mittel für diese Art der Rückverfolgung verfügen, wird eine Alternativlösung angeboten.

⁴ Für Kantinen von Unternehmen, Orientierungsschulen und Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II gelten die Regeln der Absätze 2 und 3.

⁵ Die Einzelheiten für die Umsetzung der Datenerhebung können gemäss Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung vom 16. Oktober 2001 von der Direktion für Gesundheit und Soziales oder von der Sicherheits- und Justizdirektion auf dem Verordnungsweg ausgeführt werden.

Art. 3b Andere öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe

¹ Unter Einhaltung eines Schutzkonzepts öffnen dürfen:

- a) Geschäfte, unter Einhaltung der Flächen und Abstände gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes;
- b) Anbieter von persönlichen Dienstleistungen wie Coiffeursalons, Barbier-, Kosmetik- oder Tattoo-Studios;
- c) öffentlich zugängliche Selbstbedienungseinrichtungen, namentlich Tankstellen, selbstbediente Anlagen und weitgehend automatisierte Anlagen;
- d) Aussensportanlagen, unter Vorbehalt von Artikel 3b Abs. 2;
- e) Skigebiete, unter Vorbehalt der Regeln der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes;
- f) Institutionen des Gesundheitswesens und Räumlichkeiten, in denen Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht praktizieren, wie namentlich Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, medizinische Laboratorien, Praxen von Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Osteopathinnen und Osteopathen, Podologinnen und Podologen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberatern, Logopädinnen und Logopäden, Psychologinnen und Psychologen sowie von Hebammen und Entbindungspflegern;
- g) Bibliotheken und Ludotheken, nur Ausleihe; der Zugang zu den Lesesälen der Bibliotheken ist nur Studierenden sowie Forschenden der Einrichtung, in der die Bibliothek untergebracht ist, gestattet;
- h) Hotels und Einrichtungen der Parahotellerie mit Ausnahme von Gruppenunterkünften;
- i) Take-Away- und Lieferdienste;
- j) ...
- k) ...
- l) ...
- m) ...
- kl) ...

n) ...

o) ...

p) ...

^{1a} Einrichtungen und Betriebe, die gemäss Absatz 1 dieses Artikels öffnen dürfen, bleiben gemäss Artikel 5a^{bis} der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes zwischen 19.00 und 06.00 Uhr und am Sonntag geschlossen; ausgenommen sind Apotheken und Bäckereien.

² Die übrigen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sind geschlossen, namentlich Casinos, Vergnügungs- und Freizeiteinrichtungen und -betriebe, künstliche Eisbahnen, Museen, Theater und Kinos unter Vorbehalt von Artikel 13 Abs. 2, Fitness-Studios und Innensportanlagen unter Vorbehalt der nach Artikel 12 erlaubten sportlichen Aktivitäten, Hallenbäder, Thermalbäder und Wellnessanlagen, ausser für die Gäste von Hotels mit Zugang zu diesen Einrichtungen.

³ ...

⁴ Die Ausübung von Prostitution und ähnlichen Tätigkeiten ist im Rahmen der Öffnungszeiten nach Artikel 5a^{bis} der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes erlaubt.

Art. 4 Einrichtungen des Gesundheitswesens

¹ In Gesundheitseinrichtungen sind Besuche strikt eingeschränkt und geregelt. Die Spitäler und Geburtshäuser halten sich an die vom Kantonsarztamt genehmigten Richtlinien der Spitalkoordinierungsstelle. Die übrigen Einrichtungen und insbesondere die Pflegeheime halten sich an die Richtlinien des Kantonsarztes. Werden in einem Pflegeheim Bewohnerinnen oder Bewohner positiv getestet, so kann das Pflegeheim auf Anweisung des Kantonsarztes für Besuche geschlossen werden.

Art. 5 Familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen

¹ Die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen bleiben geöffnet, wenn ein Schutzkonzept eingehalten wird.

Art. 6 Bildungsbereich – Allgemeine Bestimmungen (alle Bildungsstufen)

¹ Für alle Studierenden sowie sämtliche Schülerinnen und Schüler ab Orientierungsstufe besteht auf dem gesamten Gelände der Bildungseinrichtung, auch in den Pausen, und auf dem Weg von einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs zur Bildungseinrichtung eine Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

² Das gesamte Personal (Lehrpersonal, pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal sowie administratives, technisches und Hauswartpersonal) und alle Personen, die gelegentlich in der Bildungseinrichtung tätig sind, müssen auf dem gesamten Gelände der Bildungseinrichtung, auch in den Pausen, eine Gesichtsmaske tragen und sich wenn immer möglich an die Abstandsregeln halten.

³ Die spezifischen Schutzmassnahmen für jede Schulstufe und jeden Bildungsgang werden in Schutzkonzepten festgelegt, die von der zuständigen Direktion nach Anhören des Büros des kantonalen Führungsorgans (KFO) erarbeitet und verabschiedet werden. In diesen Konzepten werden auch die Verfahren beschrieben, die bei Verdacht auf eine Ansteckung oder bei Diagnose einer Erkrankung zu durchlaufen sind.

⁴ Reisen ins Ausland mit Ausnahme von individuellen Auslandsreisen zum Schüleraustausch sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 verboten. Individuelle Berufspraktika im Ausland können weiterhin durchgeführt werden.

Art. 7 Bildungsbereich – Obligatorische Schule und Mittelschulunterricht (S2 und Berufsbildung, einschliesslich überbetrieblicher Kurse)

¹ Der Präsenzunterricht wird beibehalten, sofern ein Schutzkonzept im Sinne von Artikel 4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes eingehalten wird.

² Auf Vorschlag der Gesundheitsbehörden können die zuständigen Direktionen den Unterricht in einer anderen Form organisieren, beispielsweise indem Klassen aufgeteilt werden oder durch die Umstellung auf teilweisen oder vollständigen Fernunterricht.

³ Schullager und Studienreisen sowie ähnliche Aktivitäten mit Übernachtung sind bis 31. März 2021 verboten.

⁴ Die Schutzmassnahmen für den Bewegungs- und Sportunterricht werden auf der Website des Sportamtes veröffentlicht.

⁵ Bei den von den Gemeinden organisierten Schülertransporten ist das Tragen einer Gesichtsmaske für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren obligatorisch. Den Umständen entsprechend können die Gemeinden das Tragen einer Gesichtsmaske für jüngere Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklären.

Art. 8 Bildungsbereich – Tertiärstufe

¹ Die Ausbildung im Tertiärbereich richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 6d der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.

Art. 9 Bildungsbereich – Konservatorium

¹ Für das gesamte Personal (Lehrpersonal sowie administratives, technisches und Hauswartinpersonal) und für die Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren gilt auf dem gesamten Gelände des Konservatoriums eine Maskenpflicht; besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 10 Bildungsbereich – Bereitstellung von Gesichtsmasken und Kostenübernahme

¹ Die Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern und die Studierenden beschaffen sich die Gesichtsmasken, die als persönliche Gegenstände gelten, auf eigene Kosten.

² Ausgenommen davon sind bestimmte besondere Unterrichtssituationen (z. B. an der Hochschule für Gesundheit oder Labor- und Werkstattarbeiten), für welche die Gesichtsmasken oder anderes Schutzmaterial von der Schule bereitgestellt werden.

³ Dem Personal (Lehrpersonal, pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal sowie administratives, technisches und Hauswartinpersonal) werden Gesichtsmasken kostenlos zur Verfügung gestellt.

⁴ Die betreffenden Direktionen und das Amt für Berufsbildung sind dafür verantwortlich, bei den für sie bezeichneten Lieferfirmen die Gesichtsmasken und gegebenenfalls alles andere Schutzmaterial für das Personal und für die besonderen Unterrichtssituationen nach Absatz 2 zu bestellen. Reicht der Budgetbetrag nicht aus, so beantragen sie ihrer Direktion einen Zusatzkredit gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates.

Art. 11 Andere Bildungsgänge und Kurse

¹ Gemäss der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes ist Präsenzunterricht für Personen ab 16 Jahren verboten, auch im Freizeitbereich. Fernunterricht ist möglich.

² Wenn der Fernunterricht nicht möglich ist und die Unterrichtsaktivitäten notwendiger Bestandteil eines zertifizierenden Bildungsgangs sind und als grundlegend erachtet werden (Sicherheit und Hilfeleistungen, Gesundheit, Soziales und Integration), darf der Unterricht mit bis zu 30 Teilnehmenden im Präsenzmodus abgehalten werden, sofern Gesichtsmasken getragen werden und der Abstand zwischen den Personen eingehalten wird.

³ Privat- und Einzellektionen sind weiterhin erlaubt.

⁴ In Anwendung von Artikel 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 12 Massnahmen in den Bereichen sportliche Aktivitäten und Tanz

¹ Personen unter 16 Jahren dürfen ohne Einschränkung und ohne Gesichtsmaske tanzen und alle übrigen Sportarten ausüben. Die Aktivität darf jedoch nur in Gruppen von höchstens 10 Personen, einschliesslich Betreuungspersonen, stattfinden.

² Für Personen ab 16 Jahren sind Tanzen und Sportarten mit Körperkontakt (z. B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsport, Tanzsport) verboten. Bei diesen Sportarten sind individuelle Trainings ohne Körperkontakt erlaubt und Technikübungen in Gruppen ohne Körperkontakt sind nur im Freien gestattet.

³ Sporttrainings im Freien ohne Körperkontakt, mit Ausnahme von Wettkämpfen, sind einzeln und in Gruppen von bis zu 5 Personen erlaubt.

a) ...

b) ...

⁴ Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn die sportliche Aktivität im Freien stattfindet. Die Schutzkonzepte für Skigebiete und Wintersportarten bleiben vorbehalten.

⁵ Sportliche Aktivitäten, namentlich Trainings und Wettkämpfe, sind auch drinnen erlaubt für:

a) Leistungssportlerinnen und -sportler, die dem nationalen Kader oder dem Nationalteam eines nationalen Sportverbands angehören und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;

b) Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

⁶ Vorbehalten bleibt der Turn- und Sportunterricht im schulischen Rahmen, sofern Gesichtsmasken getragen werden (ausser im Freien) und die Regeln zu den Sportarten mit Körperkontakt eingehalten werden. Ein Schutzkonzept ist obligatorisch.

⁷ Privat- und Einzellektionen im Freien sind weiterhin erlaubt.

⁸ ...

Art. 13 Massnahmen bei Aktivitäten im Kulturbereich (Musik, Gesang und Theater)

¹ Personen unter 16 Jahren können alle kulturellen Aktivitäten ausser Singen ohne Einschränkung und ohne Gesichtsmaske ausüben. Die Aktivität darf jedoch nur in Gruppen von höchstens 10 Personen, einschliesslich Betreuungspersonen, stattfinden.

² Im Kulturbereich sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe:

- a) im nichtprofessionellen Bereich:
 1. Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren;
 2. Proben in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der Abstand zwischen den Personen eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann in grossen Räumen verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten;
- b) im professionellen Bereich: Proben von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles sowie Konzerte und Aufführungen ohne Publikum.

^{2a} Im nichtprofessionellen Bereich sind Vorstellungen und Aufführungen verboten.

³ Proben von Chören oder solche mit Sängerinnen und Sängern sind nur für professionelle Künstlerinnen und Künstler zulässig und nur, wenn spezifische Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

⁴ Privat- und Einzellektionen sind weiterhin erlaubt.

⁵ In den Primarklassen der 1H bis 8H ist Singen erlaubt.

Art. 13a Abweichungen

¹ Erleichterungen nach Artikel 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes werden nach Stellungnahme des Büros des kantonalen Führungsorgans und der betroffenen Direktionen von der Sicherheits- und Justizdirektion beschlossen.

² Wenn es überwiegende Interessen erfordern, kann die Sicherheits- und Justizdirektion nach Stellungnahme des Büros des kantonalen Führungsorgans und der betroffenen Direktionen Abweichungen von den Massnahmen gemäss dieser Verordnung genehmigen.

Art. 14 Geltungsdauer

¹ Diese Massnahmen gelten bis 22. Januar 2021. Je nach gesundheitlicher Situation können die Massnahmen angepasst oder kann ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden. Allfällige spätere bundesrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

² Sie ersetzen die Massnahmen gemäss Beschluss vom 3. November 2020 über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus, der im Amtsblatt vom 6. November 2020 veröffentlicht wurde.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
10.11.2020	Erlass	Grunderlass	10.11.2020	2020_145
24.11.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	01.12.2020	2020_160
24.11.2020	Art. 13a	eingefügt	01.12.2020	2020_160
24.11.2020	Art. 14 Abs. 1	geändert	01.12.2020	2020_160
04.12.2020	Art. 1 Abs. 2, a)	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 2 Abs. 1	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 2 Abs. 2, a)	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 2 Abs. 2, b)	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 2 Abs. 2, c)	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 2 Abs. 2, g)	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 3	aufgehoben	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 3a	eingefügt	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 3b	eingefügt	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 3b Abs. 1, k)	eingefügt	19.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 3b Abs. 1, l)	eingefügt	19.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 3b Abs. 1, m)	eingefügt	19.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 12 Abs. 4	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 13 Abs. 2, b)	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 13 Abs. 4	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 13 Abs. 5	eingefügt	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 13a Abs. 1	geändert	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 13a Abs. 2	eingefügt	10.12.2020	2020_173
04.12.2020	Art. 14 Abs. 1	geändert	10.12.2020	2020_173
14.12.2020	Art. 2 Abs. 1	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 2 Abs. 1a	eingefügt	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 2 Abs. 2, c)	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 1, j)	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 1, k)	aufgehoben	19.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 1, l)	aufgehoben	19.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 1, m)	aufgehoben	19.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 1, k1)	eingefügt	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 1, n)	eingefügt	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 1, o)	eingefügt	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 1, p)	eingefügt	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 2	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 3	aufgehoben	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 3b Abs. 4	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 12 Abs. 1	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 12 Abs. 2	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 12 Abs. 3, a)	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 13 Abs. 1	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 13 Abs. 2, a), 1.	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 13 Abs. 2, a), 2.	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 13 Abs. 2, b)	geändert	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 13 Abs. 2a	eingefügt	18.12.2020	2020_180
14.12.2020	Art. 2a	eingefügt	12.12.2020	ROF 2020_180
14.12.2020	Art. 3a Abs. 2	geändert	12.12.2020	ROF 2020_180
22.12.2020	Art. 2 Abs. 2, a)	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 2a	aufgehoben	27.12.2020	2020_186

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
22.12.2020	Art. 3a Abs. 1	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3a Abs. 2	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3a Abs. 3	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3b Abs. 1, a)	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3b Abs. 1, d)	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3b Abs. 1, g)	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3b Abs. 1, j)	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3b Abs. 1, n)	aufgehoben	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3b Abs. 1, o)	aufgehoben	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3b Abs. 1, p)	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3b Abs. 1a	eingefügt	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 3b Abs. 2	geändert	27.12.2020	2020_186
22.12.2020	Art. 14 Abs. 1	geändert	27.12.2020	2020_186
06.01.2021	Art. 3a Abs. 4	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 3b Abs. 1, g)	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 3b Abs. 1, j)	aufgehoben	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 3b Abs. 1, k1)	aufgehoben	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 3b Abs. 1, p)	aufgehoben	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 3b Abs. 1a	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 3b Abs. 2	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 3b Abs. 4	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 11 Abs. 1	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 12 Abs. 2	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 12 Abs. 3	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 12 Abs. 3, a)	aufgehoben	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 12 Abs. 3, b)	aufgehoben	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 12 Abs. 4	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 12 Abs. 5	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 12 Abs. 6	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 12 Abs. 7	geändert	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 12 Abs. 8	aufgehoben	09.01.2021	2021_001
06.01.2021	Art. 14 Abs. 1	geändert	09.01.2021	2021_001

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass		10.11.2020	2020_145
Art. 1 Abs. 2, a)	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 2 Abs. 1	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 2 Abs. 1	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 2 Abs. 1a	eingefügt	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 2 Abs. 2, a)	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 2 Abs. 2, a)	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 2 Abs. 2, b)	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 2 Abs. 2, c)	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 2 Abs. 2, c)	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 2 Abs. 2, g)	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 2a	eingefügt	14.12.2020	12.12.2020	ROF 2020_180
Art. 2a	aufgehoben	22.12.2020	27.12.2020	2020_186

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Art. 3	aufgehoben	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 3a	eingefügt	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 3a Abs. 1	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3a Abs. 2	geändert	14.12.2020	12.12.2020	ROF 2020_180
Art. 3a Abs. 2	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3a Abs. 3	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3a Abs. 4	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 3b	eingefügt	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 3b Abs. 1, a)	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3b Abs. 1, d)	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3b Abs. 1, g)	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3b Abs. 1, g)	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 3b Abs. 1, j)	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 1, j)	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3b Abs. 1, j)	aufgehoben	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 3b Abs. 1, k)	eingefügt	04.12.2020	19.12.2020	2020_173
Art. 3b Abs. 1, k)	aufgehoben	14.12.2020	19.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 1, l)	eingefügt	04.12.2020	19.12.2020	2020_173
Art. 3b Abs. 1, l)	aufgehoben	14.12.2020	19.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 1, m)	eingefügt	04.12.2020	19.12.2020	2020_173
Art. 3b Abs. 1, m)	aufgehoben	14.12.2020	19.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 1, k1)	eingefügt	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 1, k1)	aufgehoben	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 3b Abs. 1, n)	eingefügt	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 1, n)	aufgehoben	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3b Abs. 1, o)	eingefügt	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 1, o)	aufgehoben	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3b Abs. 1, p)	eingefügt	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 1, p)	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3b Abs. 1, p)	aufgehoben	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 3b Abs. 1a	eingefügt	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3b Abs. 1a	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 3b Abs. 2	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 2	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 3b Abs. 2	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 3b Abs. 3	aufgehoben	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 4	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 3b Abs. 4	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 4 Abs. 1	geändert	24.11.2020	01.12.2020	2020_160
Art. 4 Abs. 1	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 11 Abs. 1	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 12 Abs. 1	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 12 Abs. 2	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 12 Abs. 2	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 12 Abs. 3	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 12 Abs. 3, a)	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 12 Abs. 3, a)	aufgehoben	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 12 Abs. 3, b)	aufgehoben	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 12 Abs. 4	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 12 Abs. 4	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 12 Abs. 5	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 12 Abs. 6	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Art. 12 Abs. 7	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 12 Abs. 8	aufgehoben	06.01.2021	09.01.2021	2021_001
Art. 13 Abs. 1	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 13 Abs. 2, a), 1.	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 13 Abs. 2, a), 2.	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 13 Abs. 2, b)	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 13 Abs. 2, b)	geändert	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 13 Abs. 2a	eingefügt	14.12.2020	18.12.2020	2020_180
Art. 13 Abs. 4	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 13 Abs. 5	eingefügt	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 13a	eingefügt	24.11.2020	01.12.2020	2020_160
Art. 13a Abs. 1	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 13a Abs. 2	eingefügt	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 14 Abs. 1	geändert	24.11.2020	01.12.2020	2020_160
Art. 14 Abs. 1	geändert	04.12.2020	10.12.2020	2020_173
Art. 14 Abs. 1	geändert	22.12.2020	27.12.2020	2020_186
Art. 14 Abs. 1	geändert	06.01.2021	09.01.2021	2021_001